

Factsheet Schulstraße

Vor der Schule kann es oft ganz schön hektisch zugehen: Autos halten oder parken in zweiter Spur, Kinder laufen mit ihren Schultaschen zwischen den Autos zur Schule. Häufig entstehen so gefährliche Situationen für die Schülerinnen und Schüler.

Sogenannte **Schulstraßen** sind eine Maßnahme, um den **Autoverkehr vor der Schule zu reduzieren und die Sicherheit für Kinder zu erhöhen**. Nach zwei erfolgreichen Pilotversuchen im Herbst 2018 und Herbst 2019 (mehr Informationen unter www.wienzufuss.at/schulstrasse) kann die Schulstraße nun auch auf weitere Standorte ausgeweitet werden.



Sie möchten auch in Ihrem Bezirk eine Schulstraße umsetzen?

Hier haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Was genau ist eine Schulstraße?

- In der Schulstraße gilt **ein temporäres Fahrverbot für 30 Minuten vor Schulbeginn**.
- **Ein 30-minütiges Fahrverbot** kann zusätzlich **zu Schulschluss** beantragt werden, sofern das **Unterrichtsende für alle Klassen täglich zur selben Zeit stattfindet**.
- Das **Fahrverbot** gilt **für alle Kraftfahrzeuge**, das Radfahren ist weiterhin möglich.
- Auch für AnrainerInnen ist das Zu- und Abfahren verboten.
- Neben einer **Fahrverbotstafel** wird eine **physische Absperrung**, z.B. ein Scherengitter, eingerichtet.

Wie kann eine Schulstraße beantragt werden?

Nehmen Sie Kontakt mit der betreffenden Schule auf und sprechen Sie über die gewünschte Maßnahme. Die Maßnahme kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie auch von der Schule und dem Elternverein unterstützt wird. Darüber hinaus tritt die Schule als Bescheidnehmerin für etwaige physische Absperrmaßnahmen auf – ohne ihre Zustimmung ist die Umsetzung nicht möglich.

Die Mobilitätsagentur unterstützt bei der Beratung und Information der Schule.

Wenn Schule und Bezirk sich geeinigt haben, eine Schulstraße einzurichten, wenden sie sich per Antrag an die **MA46 zur Prüfung des Standorts**. Aus der Prüfung können andere Ideen, etwa eine Vergrößerung des Schulvorplatzes, als besser geeignete Lösung hervorgehen.

Kontakt:

Zur **Beratung und Information** wenden Sie sich bitte an die **Mobilitätsagentur Wien**

Anna Henkes, MA / anna.henkes@mobilitaetsagentur.at / 01 4000 49951

Welche Kriterien gelten für die Errichtung einer Schulstraße?

- In Schienenstraßen ist leider keine Schulstraße möglich.
- Geprüft werden die Bedeutung des Standorts für den Durchzugsverkehr sowie etwaige Verkehrsverlagerungen. Auch während des temporären Fahrverbots müssen die umliegenden Grätzl erreichbar bleiben.
- Für öffentliche Busse bzw. Lade-, Diplomaten- oder Behindertenzonen, die im entsprechenden Straßenabschnitt liegen, sind gesonderte Lösungen zu finden.
- Schulstraßen können auch in bereits verkehrsberuhigten Zonen (etwa einer Wohnstraße) umgesetzt werden.
- Die Einrichtung einer Schulstraße geht nicht automatisch mit der Errichtung neuer Kiss & Ride - Zonen einher.

Welche Schritte sind nach der Verordnung zu setzen?

- Der **Bezirk übernimmt die Kosten für das Aufstellen der Fahrverbotstafeln sowie für die physische Absperrung** (Scherengitter).
- Die **Information der AnrainerInnen und Eltern** wird in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsagentur organisiert.
- Die Schule ist verantwortlich für das tägliche Aufstellen, Wegräumen und Verwahren der physischen Absperrung.